

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 42 (2015)
Heft: 3

Rubrik: news.admin.ch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die eidgenössische Volksinitiative

Dank der eidgenössischen Volksinitiative kann eine Handvoll Bürger eine Teil- oder Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung vorschlagen. Dieser Auszug aus einer Master-Arbeit des Hochschulinstituts für öffentliche Verwaltung versucht zu erklären, wie sich die Nutzung von Volksinitiativen im Laufe der Zeit verändert hat.

Die eidgenössische Volksinitiative als politisches Instrument erfreut sich heute grösseren Erfolgs denn je. Wie die Abbildung unten zeigt, wurde sie bis 1932 wenig genutzt, während ihr Einsatz seit den 70er-Jahren unaufhörlich steigt.

Wenngleich es schwierig ist, die Gründe für den Anstieg der Anzahl Initiativen seit den 70er-Jahren zu erklären, wagen wir dennoch zwei Hypothesen, die zum einen den Aspekt der Bundespolitik und zum anderen den der schnellen Wirksamkeit betreffen.

Das Interesse an der Bundespolitik

Bis zur Verfassung von 1874 sind die Kompetenzen des Bundes begrenzt; die politische Debatte findet in den Kantonen statt. Ab 1874 und im gesamten 20. Jahrhundert werden langsam mehr und mehr Kompetenzen von den Kantonen auf den Bund übertragen. Dieser Umstand erklärt vielleicht zum Teil einerseits die geringe Zahl der Initiativen zwischen 1891 und 1932 und andererseits, warum ein verstärktes Interesse an der Bundespolitik ab den 70er-Jahren festzustellen ist. Mit anderen Worten: Je mehr Kompetenzen ein Organ

der Macht besitzt, umso mehr interessiert man sich für dessen Politik.

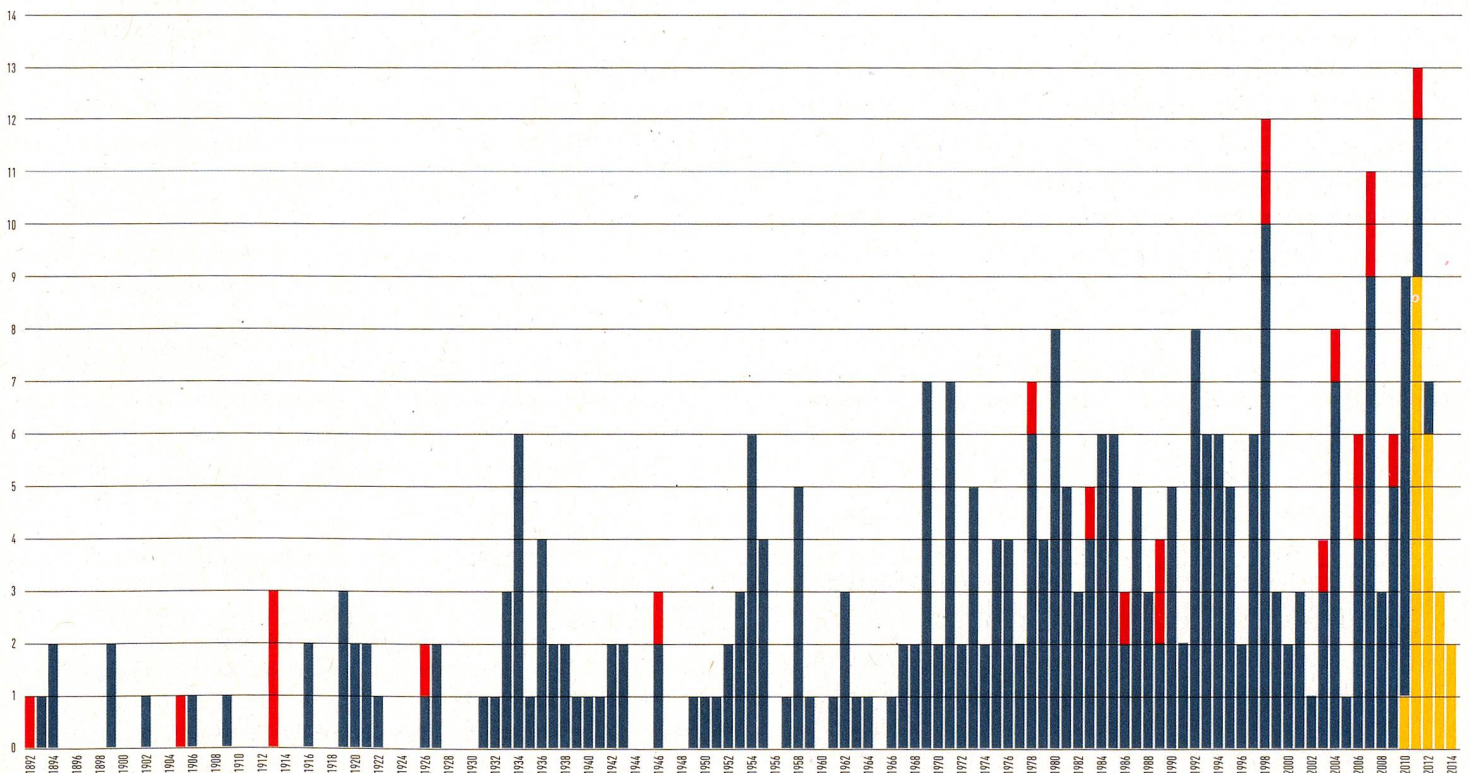
In seinem Werk «19 avril 1874 – L'audace de la démocratie directe» (19. April 1874 – Der Wagemut der direkten Demokratie) zeigt der Jurist und Historiker Olivier Meuwly auf, dass bestimmte Ideen auf kantonaler Ebene entstehen und dann die Bundesebene erreichen. Dies gilt insbesondere für die direkte Demokratie, deren Wiege sich in den Kantonen befindet. Diese haben ab Mitte des 19. Jahrhunderts einer nach dem anderen verschiedene demokratische Werkzeuge eingeführt, die es dem Volk ermöglichen, in die Kantonspolitik einzugreifen (Gesetzesinitiative, obligatorisches Gesetzesreferendum und fakultatives Finanzreferendum). Die Kantone sind also in gewisser Weise die politischen Laboratorien, die die Entstehung und Reifung einer Idee ermöglichen. Wenn eine Sache in den Kantonen funktioniert, wird sie unter Umständen auf höherer Ebene übernommen.

Schnelle Wirksamkeit

Mit der Volksinitiative kann direkt in die politische Agenda des Bundes eingegriffen werden, ohne über den repräsentativen Weg des Parlaments zu gehen. Die legislative Umsetzung einer politischen Idee über den parlamentarischen Weg kann bis zu zehn Jahre dauern. Eine Idee, die von einer Volksinitiative getragen wird, kann dagegen unter guten politischen Voraussetzungen innerhalb von knapp drei Jahren in einem Verfassungsartikel umgesetzt sein. Die Initiative «Gegen

In den Jahren 1892 bis 2014 wurden 319 Initiativen eingereicht

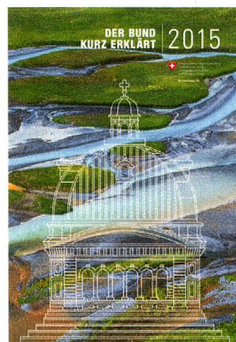
■ zustande gekommen ■ nicht zustande gekommen, ungültig, zurückgezogen oder abgelehnt ■ durch Volksabstimmung angenommen



Masseneinwanderung», die am 9. Februar 2014 in einer Volksabstimmung angenommen wurde, ist ein gutes Beispiel hierfür: Vom Zeitpunkt ihrer Lancierung am 26. Juli 2011 dauerte es nur zweieinhalb Jahre bis zum Inkrafttreten eines neuen Verfassungsartikels. Die Volksinitiative kann also ein deutlich schnelleres Mittel für die Durchsetzung eines Beschlusses sein, auch wenn ihre Erfolgchancen recht gering sind, unter Betrachtung des Anteils der Initiativen, die in der Volksabstimmung angenommen wurden (5% der Initiativen zwischen 1979 und 2014). Diese schnelle Wirksamkeit und die Tatsache, dass das Parlament umgangen werden kann, sind möglicherweise Erklärungen für die Beliebtheit der Volksinitiative seit den 1970er-Jahren.

Die eidgenössische Volksinitiative scheint heute durchaus eine lebendige Realität zu sein, auch wenn ihre Chancen auf Zustimmung beim Volk nach wie vor gering sind. Sicher ist, dass die Volksinitiative derzeit für viel Gesprächsstoff sorgt und häufige Urnengänge der Bevölkerung erfordert. Dies bleibt im Übrigen nicht ohne Konsequenzen, da jede zustande gekommene Volksinitiative mit einem immensen administrativen Aufwand und enormen Kosten verbunden ist, die vom Steuerzahler zu tragen sind.

PIERRE-MICHEL COTRONEO



DER AUTOR IST HOCHSCHULPRAKTIKANT IN DER KONSULARISCHEN DIREKTION DES EDA UND ABSOLVIERT EIN MASTER-STUDIUM AM HOCHSCHULINSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (IDHEAP). DER ARTIKEL IST EIN AUSZUG AUS SEINER MASTER-ARBEIT.

BIBLIOGRAFIE

Bernard Degen. Volksinitiative. Historisches Lexikon der Schweiz.

Abrufbar im Internet unter: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10386.php>

Olivier Meuwly. 19 avril 1874, l'audace de la démocratie directe. Presses polytechniques et universitaires romandes: Lausanne, 2013. 110 Seiten.

Pietro Morandi. Konkordanzdemokratie. Historisches Lexikon der Schweiz.

Abrufbar im Internet unter: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10095.php>

STATISTISCHE QUELLEN

Daten vom Autor zusammengestellt nach Datenbank der Schweizerischen Bundeskanzlei.

http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_2_2_5_9.html

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Artikel 136, 138, 139, 139b und 140 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101

Artikel 68 bis 76 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1.

Publikationen

Broschüre «Der Bund, kurz erklärt, 2015»

Die Broschüre «Der Bund, kurz erklärt, 2015» der Bundeskanzlei bietet aktuelle Informationen zur Schweizer Politik, Verwaltung und Justiz. Sie ist eine der auflagenstärksten Publikationen der Bundesverwaltung.

Wie setzt sich das Parlament zusammen? Wie lange dauert es, bis ein Gesetz in Kraft tritt? Wie viele Personen arbeiten in der Bundesverwaltung? Worüber entscheidet das Bundesgericht? Solche Fragen beantwortet die Broschüre «Der Bund, kurz erklärt», welche die Bundeskanzlei alljährlich herausgibt. Die 80-seitige Publikation richtet sich an alle, die sich für das Schweizer Staatswesen interessieren. Viele Mittel- und Berufsschulen verwenden sie im Staatskundeunterricht.

Für die Texte arbeitet die Bundeskanzlei eng mit den Parlamentsdiensten, den Departementen und dem Bundesgericht zusammen. Infografiken veranschaulichen das Geschriebene und Fotos zeigen Bundesangestellte in den unterschiedlichsten Funktionen.

Als Sujet für das Deckblatt wählte die Bundeskanzlei dieses Jahr nicht eine Aufnahme des Bundeshauses, sondern den wunderschönen Tschingelsee im Berner Oberländer Kiental – eines von 283 durch den Bund geschützten Auengebieten der Schweiz.

«Der Bund, kurz erklärt, 2015» erscheint in einer Auflage von 292 000 Exemplaren in den vier Landessprachen und auf Englisch. Die Broschüre kann gratis bestellt werden beim Bundesamt für Bauten und Logistik unter www.bundespublikationen.admin.ch.

HELPLINE EDA

Telefon Schweiz: 0800 24-7-365
Telefon Ausland: +41 800 24-7-365
E-Mail: helpline@eda.admin.ch
Skype: helpline-eda

Reisehinweise

www.eda.admin.ch/reisehinweise
Helpline EDA +41 (0)800 24-7-365
www.twitter.com/travel_edadfae

itineris

Online-Registrierung für Schweizerinnen und Schweizer auf Auslandsreisen
www.eda.admin.ch/itineris



Plane gut.
Reise gut.

Die kostenlose App für iOS und Android

Pioniergeist, Leidenschaft und Spitzenleistungen

Die Schweiz gehört in der Polarforschung zur Weltspitze. Zwölf Beiträge illustrieren die Arbeit von Forscherinnen und Forschern aus der Schweiz an Nord- und Südpol: Welche Rolle spielen Arktis und Antarktis für unseren Planeten, wie empfindlich reagieren sie auf die menschengemachte globale Erwärmung und was dies heisst für die Zukunft – auch der Schweiz? Lesen Sie die Antworten zu diesen Fragen in der



neuen Publikation des EDA, zu bestellen unter

www.eda.admin.ch > Dienstleistungen und Publikationen > Publikationen > Alle Publikationen > Suchbegriff «Polarforschung».

Hinweise

Melden Sie Ihrer schweizerischen Vertretung Ihre E-Mail-Adresse(n) und Mobiltelefon-Nummer(n) und/oder deren Änderungen und registrieren Sie sich bei www.swissabroad.ch, um keine Mitteilung («Schweizer Revue», Newsletter Ihrer Vertretung usw.) zu verpassen.

Die aktuelle Ausgabe der «Schweizer Revue» sowie die früheren Nummern können Sie jederzeit über www.revue.ch lesen und/oder ausdrucken. Die «Schweizer Revue» (bzw. die «Gazzetta Svizzera» in Italien) wird kostenlos als Druckausgabe oder elektronisch (via E-Mail bzw. als iPad-/Android-App) allen Auslandschweizer-Haushalten zugestellt, die bei einer Botschaft oder einem Generalkonsulat registriert sind.

Eidgenössische Abstimmungen

Am 14. Juni 2015 wird über vier Vorlagen abgestimmt:

- Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2014 über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich
- Volksinitiative vom 20. Januar 2012 «Stipendieninitiative»
- Volksinitiative vom 15. Februar 2013 «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»
- Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen.

Alle Informationen zu den Vorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Empfehlungen des Parlaments und des Bundesrates, Vote électronique etc.) finden Sie unter www.ch.ch/abstimmungen.

Zu den eidgenössischen Wahlen am 18. Oktober 2015 finden Sie Informationen, Anleitungen, Wissenswertes und weiterführende Links unter www.ch.ch/Wahlen2015 - dem gemeinsamen Auftritt von Bundeskanzlei, Parlamentsdiensten, Bundesamt für Statistik und ch.ch.

Volksinitiativen

Die folgende eidgenössische Volksinitiative wurde bis Redaktionsschluss neu lanciert (Ablauffrist der Unterschriftensammlung in Klammern):

- «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)» (3. 9. 2016)
- «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» (10. 9. 2016)

Die Liste der hängigen Volksinitiativen finden Sie unter www.bk.admin.ch > Aktuell > Wahlen und Abstimmungen > Hängige Volksinitiativen.

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des EDA:
Peter Zimmerli, Auslandschweizerbeziehungen
Bundesgasse 32, 3003 Bern, Schweiz
Telefon: +41 800 24 7 365
www.eda.admin.ch, mail: helpline@eda.admin.ch

Inserat

www.swissworld.org

Your Gateway to Switzerland



Switzerland.